



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2011 0008</b>
Datum:	12.10.2011
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Silke Vierke
Aktenzeichen:	022-27

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Wahl einer / eines Ratsvorsitzenden**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	01.11.2011					
Rat	03.11.2011					

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

**Beschlussvorschlag:**

**ohne**

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder aus der Mitte der Abgeordneten die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Der Rat hat sich als handlungsfähiges Organ erst konstituiert, wenn sie ihre/n Vorsitzende/n gewählt hat, so dass der Rat erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann.

Vorschlags- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Rates, auch der Bürgermeister. Wählbar ist jedoch nur ein Abgeordneter.

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung, der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters vertritt sie/er diesen bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.